

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf

Rechtsgrundlagen: Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	18.10.1988	09.11.1988	10.11.1988
1. Änderung § 2	21.09.1998	25.11.1998	26.11.1998

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Weisendorf
vom
18.10.1988

Aufgrund der Art. 23, 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Weisendorf folgende

Satzung

§ 1

**Öffentliche Einrichtung
(Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Markt Weisendorf unterhält und betreibt eine Mehrzweckhalle, als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt Weisendorf keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit Art. 97 Ziff. 6 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.
- (3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Mehrzweckhalle trägt der Markt Weisendorf; etwaige Überschüsse verwendet er nur für diesen Zweck.

§ 2

Zulassung

Die Mehrzweckhalle steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Hallenordnung und der Gebührensatzung.

§ 3

Einschränkungen der Benutzung

- (1) Betrunkene, Drogensüchtige und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz vom 18.07.1961 – BGBl. I S. 1012) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 23.01.1963 (BGBl. I S. 57) leiden, sind von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen.
- (2) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe in der Mehrzweckhalle gröblich verstoßen haben, können durch den Markt Weisendorf bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Mehrzweckhalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.
- (4) Personen, die Tiere mitführen, dürfen die Mehrzweckhalle nicht betreten.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Mehrzweckhalle u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung des Marktes Weisendorf.

§ 4

Schulen, Vereine, Verbände

- (1) Die Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüssen sowie für die einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfnutzungen durch die Schulen.
- (2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weiterer Einzelheiten ihrer Nutzungen sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle durch Schulklassen oder geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Marktes Weisendorf und dessen Bediensteten eingehalten werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt sind.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit.

§ 6

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten und die Benutzungszeiten der Mehrzweckhalle werden durch den Markt Weisendorf festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 7

Fundsachen

Gegenstände, die in der Mehrzweckhalle gefunden werden, sind unverzüglich beim Markt Weisendorf oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt des Marktes Weisendorf abgegeben.

§ 8

Haftung der Benutzer

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen dem Markt Weisendorf oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Mehrzweckhalle ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt Weisendorf zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 9

Betriebshaftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Weisendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen des Marktes Weisendorf entstehen.
- (3) Geschlossene Schulklassen unterliegen den allgemeinen Haftungsgrundsätzen die für Schüler im Rahmen des Schulbetriebes Gültigkeit haben.
- (4) Hinsichtlich der Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Öffentlichkeit gilt folgendes:

Der Markt Weisendorf haftet nicht:

- a) für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidung, die in den Garderobebereichen belassen werden;
 - d) für abhanden gekommene Gegenstände. Dies gilt auch für abhanden gekommene Gegenstände aus dem Garderobebereich.
- (5) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen und Weisungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen sind, werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.1988 in Kraft.